# EUROPÄISCHES PARLAMENT

*2004* *2009*

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

VORLÄUFIG
**2005/2175(INI)**

30.11.2005

# ENTWURF EINES BERICHTS

mit einem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zur Bewertung des Europäischen Haftbefehls
(2005/2175(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Adeline Hazan

PR_INI_art114

## INHALT

**Seite**

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN RAT ....3

BEGRÜNDUNG ....8

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG AN DEN RAT (B6-0455/2005) ....9

# VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN RAT

**zur Bewertung des Europäischen Haftbefehls**
**(2005/2175(INI))**

*Das Europäische Parlament*,

– in Kenntnis des von Adeline Hazan im Namen der PSE-Fraktion vorgelegten Vorschlags für eine Empfehlung an den Rat zur Bewertung des Europäischen Haftbefehls (B6-0455/2005),

– unter Hinweis auf den Vertrag von Amsterdam, durch den das Ziel, einen Europäischen Rechtsraum zu schaffen, erstmals in den Texten verankert wurde,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Gipfels von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999, durch die der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung als ein Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit festgeschrieben wurde,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Februar 2002 zu dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten[1],

– unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten[2],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission auf der Grundlage von Artikel 34 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (KOM(2005)0063),

– in Kenntnis der Urteile der Verfassungsgerichte Polens (27. April 2005), der Bundesrepublik Deutschland (18 Juli 2005) und Zyperns (7. November 2005) und der verschiedenen laufenden Verfahren, insbesondere vor dem belgischen Schiedsgerichtshof,

– unter Hinweis auf das Parlamentarische Treffen vom 17. und 18. Oktober 2005 zum Thema Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Europa, an dem etwa hundert nationale Abgeordnete und Mitglieder des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres teilnahmen,

– gestützt auf Artikel 114 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2005),

A. in der Erwägung des innovativen und exemplarischen Charakters, den der Europäische Haftbefehl für die Entwicklung der justiziellen Zusammenarbeit und die Verstärkung des gegenseitigen Vertrauens darstellt, sowie seiner direkten Auswirkungen auf die

[1] ABl. C 284 vom 21.11.2002, S. 193.
[2] ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

Grundfreiheiten,

B. in der Erwägung, dass die erste von der Kommission durchgeführte Bewertung zeigt, dass sich der Europäische Haftbefehl im Vergleich zum Auslieferungsverfahren, das sehr langsam, schwerfällig und inzwischen überholt ist, als sehr effizient erwiesen hat; in der Erwägung, dass mit ihm auch die Gefahr verringert werden kann, dass ein Beschuldigter oder ein Verurteilter der Justiz aus Gründen der „gerichtlichen Hoheit“ entkommt, und mit ihm somit die organisierte Kriminalität und der Terrorismus wirksamer bekämpft werden können,

C. in der Erwägung, dass das Verfahren des Europäischen Haftbefehls im Unterschied zum Auslieferungsverfahren keinen politischen Charakter hat,

D. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten ihren Willen deutlich bekundet haben, Elemente des klassischen Auslieferungsverfahrens zu erhalten (Kontrolle der beiderseitigen Strafbarkeit, Einflussnahme öffentlicher Stellen auf das Gerichtsverfahren) oder aber zusätzliche Ablehnungsgründe einzubringen, die dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI entgegenstehen, wie etwa politische oder die nationale Sicherheit betreffende Gründe oder aber Gründe im Zusammenhang mit der Achtung der Grundrechte,

E. in der Erwägung der praktischen Hindernisse, die bei der Anwendung des Europäischen Haftbefehls aufgetreten sind, insbesondere bei der Übersetzung, der Übermittlung oder dem Gebrauch unterschiedlicher Formblätter, die keineswegs mit den Erfordernissen des Europäischen Haftbefehls vereinbar sind,

F. in der Erwägung der Schwierigkeiten, die in letzter Zeit mehrere Mitgliedstaaten (insbesondere Deutschland) bei der Umsetzung gehabt haben, und der Notwendigkeit, die einzelstaatlichen Verfassungstexte in Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI zu bringen, um die Übergabe von Staatsangehörigen (insbesondere in Polen und auf Zypern) zu ermöglichen,

G. in der Erwägung, dass die Schwierigkeiten das gegenseitige Vertrauen beeinträchtigen und eine Kettenreaktion auslösen könnten, die die Anwendung des Europäischen Haftbefehls durch andere Mitgliedstaaten in Frage stellen könnte, wie die Reaktion der spanischen „Audiencia nacional“ zeigt, die die Übergabe spanischer Staatsangehöriger an Deutschland verweigert, seitdem das deutsche Verfassungsgericht entschieden hat, die Anwendung des Europäischen Haftbefehls auf deutsche Staatsangehörige bis zur Annahme eines neuen verfassungsgemäßen Gesetzes zur Umsetzung abzulehnen,

H. in der Erwägung, dass die Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der auf gegenseitigem Vertrauen beruht, nicht ohne eine minimale Annäherung der nationalen Rechtsvorschriften denkbar ist, wie vom Parlament in seiner Entschließung vom 15. Februar 2005[1] unterstrichen wurde,

I. in der Erwägung, dass die von der Kommission vorgelegte Bewertung sich gegenwärtig nur auf 24 Mitgliedstaaten bezieht und daher so schnell wie möglich in Bezug auf Italien, den letzten Mitgliedstaat, der den Rahmenbeschluss umgesetzt hat, vervollständigt werden

[1] Angenommene Texte, P6_TA(2005)0030.

muss,

J. in der Erwägung, dass die Probleme der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung weitgehend gleicher Natur sind, wie die Aussprache während des Parlamentarischen Treffens am 17. und 18. Oktober 2005 gezeigt hat, und dass in Zukunft ein verstärkter Informationsaustausch und eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament erforderlich sind, um eine reibungslose Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI sowie weiterer, die noch geprüft werden, zu gewährleisten,

K. in der Erwägung, dass die Rolle des Parlaments in Bezug auf die Annahme des Europäischen Haftbefehls wie die Kontrolle seiner Anwendung durch den Gerichtshof durch die Tatsache beschränkt sind, dass es sich um ein Instrument der dritten Säule handelt, das auf den Artikeln 31 und 34 des EU-Vertrags beruht,

L. in der Erwägung, dass der Vertrag über eine Verfassung für Europa zahlreiche Fortschritte im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Europa beinhaltet; in der Erwägung, dass zu diesen Fortschritten die Abschaffung der „Säulen“ und die Vergemeinschaftung der Verfahren zählen, die die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union sowie den demokratischen und transparenten Charakter der gefassten Beschlüsse stärken können; unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass dieser Teil des Vertrags bei den jüngsten Ratifizierungskampagnen weder diskutiert noch abgelehnt wurde,

M. in der Erwägung, dass die derzeit geltenden Verträge in ihrer Gesamtheit angewendet und folglich die in Artikel 42 des EU-Vertrags vorgesehene Brückenklausel aktiviert werden sollte,

1. richtet folgende Empfehlungen an den Rat:

Umsetzung und praktische Anwendung

a) schnellstmöglich den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union unter Berücksichtigung der vom Parlament in seinem Standpunkt vom 12. April 2005[1] vorgeschlagenen Änderungsanträge anzunehmen; diese Maßnahme ist von wesentlicher Bedeutung, um für die Bürger der Europäischen Union einen einheitlichen Rechtsschutz zu gewährleisten, und dank der in ihr enthaltenen Garantien wird die Übergabe der Staatsangehörigen eines Staates an einen anderen erleichtert;

b) sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI nicht wieder eine systematische Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für ihre eigenen Staatsangehörigen einführen, weil dies der Wirksamkeit des Europäischen Haftbefehls schaden und das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten schwächen würde;

[1] Angenommene Texte, P6_TA(2005)0091.

c) zu gewährleisten, dass keine Einflussnahme politischer Stellen in das Anwendungsverfahren des Europäischen Haftbefehls möglich ist, da diese beim Auslieferungsverfahren Probleme bereitet hat; erinnert daran, dass künftig die Zentralbehörde ihre Rolle als Vermittler in dem Übergabeverfahren beschuldigter oder verurteilter Personen nicht überschreiten darf;

d) dafür Sorge zu tragen, dass die in einigen Mitgliedstaaten weiterhin bestehenden Schwierigkeiten bei der Anwendung *ratione temporis* des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI behoben werden und dass sie nicht seine Umsetzung durch die Mitgliedstaaten beeinträchtigen, die ihn bislang ordnungsgemäß anwenden;

Bewertung

e) mit dem Parlament im Rahmen der Zuständigkeiten der beiden Haushaltsbehörden festzulegen, dass die Kommission in ihrer Funktion als Hüterin der Verträge über die erforderlichen Mittel für eine gründliche Überprüfung der Qualität der Umsetzung verfügt;

f) mit der Unterstützung der Kommission koordiniert eine objektive, unparteiische und tiefer gehende Bewertung der Schwierigkeiten vorzunehmen, die in der Praxis bei den Angehörigen der Rechtsberufe in den verschiedenen Mitgliedstaaten aufgetreten sind, und diese durch eine qualitative Bewertung mit Hilfe einer Aufschlüsselung der Europäischen Haftbefehle nach der Art der Straftat zu ergänzen;

g) eine Vielzahl von parallelen Untersuchungen zu diesem Thema zu vermeiden, selbst wenn der Rat versucht sein könnte, seine eigene Studie durchzuführen, da es sich um eine Maßnahme der dritten Säule handelt;

h) das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente über die erzielten Fortschritte bei der Anwendung des Europäischen Haftbefehls regelmäßig zu unterrichten und zu konsultieren und sie im Geiste des Artikels III 260 des Vertrags über eine Verfassung für Europa in den Beurteilungsprozess einzubeziehen;

Grundrechte

i) dafür Sorge zu tragen, dass eine uneinheitliche Anwendung des Europäischen Haftbefehls (nicht gerechtfertigte Umsetzung der die Grundrechte betreffenden Erwägungen 12 und 13 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI durch zahlreiche Mitgliedstaaten) nicht zu Diskriminierungen in Abhängigkeit davon führt, ob der Richter des Vollstreckungsstaates überprüfen muss, ob der Europäische Haftbefehl mit den Grundrechten im Einklang steht, wo doch der Text seinem Wesen nach auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht;

j) der Achtung der Menschenrechte und der persönlichen Freiheiten bei der Anwendung des Europäischen Haftbefehls besondere Beachtung zu schenken, eine Aufgabe, bei deren Durchführung die künftige Agentur für Grundrechte um Unterstützung ersucht werden sollte;

Wirksamkeit und Demokratie

k) so schnell wie möglich die in Artikel 42 des EU-Vertrags vorgesehene Brückenklausel zu aktivieren, um den Maßnahmen, die im Bereich des Europäischen Rechtsraums ergriffen werden, einen umfassend demokratischen Charakter und eine größere Wirksamkeit zu verleihen;

l) die Überprüfung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vorzubereiten, um die Liste der 32 Straftaten, für die die beiderseitige Strafbarkeit nicht überprüft werden muss, zu erweitern;

m) die Lage der Bürger eines Mitgliedstaats zu überprüfen, die von einem anderen Mitgliedstaat an einen Drittstaat ausgeliefert werden, ein Fall der derzeit nicht unter den Rahmenbeschluss 2002/584/JI fällt; während die Mitgliedstaaten nämlich traditionell die Auslieferung ihrer Staatsangehörigen ablehnen, kann hier eine Quelle der Diskriminierung zwischen europäischen Bürgern liegen; vertritt die Auffassung, dass die Kommission das Parlament und den Rat um einen diesbezüglichen Vorschlag ersuchen sollte;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und, zur Information, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

Die vorliegende Empfehlung zur Bewertung des Europäischen Haftbefehls, die Ihre Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres vorlegt, stützt sich auf die von der Kommission in ihrem Bericht auf der Grundlage von Artikel 34 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Vergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vorgelegten Ergebnisse. Ihre Berichterstatterin geht an dieser Stelle nicht auf die ausführlichen Kommentare ein, die in den beiden im Vorfeld vorgelegten Arbeitsdokumenten enthalten sind[1].

Bei dem Parlamentarischen Treffen am 17. und 18. Oktober 2005 in Brüssel[2], bei dem nahezu hundert Mitglieder der Parlamente der Europäischen Union und Mitglieder unseres Ausschusses zusammenkamen, konnte im Rahmen einer Sitzung, die eigens dem Europäischen Haftbefehl gewidmet war, eine Bilanz der Modalitäten seiner Anwendung in den verschiedenen Mitgliedstaaten gezogen werden. Die Aussprache hat gezeigt, dass Fortschritte im Vergleich zum klassischen Auslieferungsverfahren erzielt wurden, dass aber auch zahlreiche Schwierigkeiten fortbestehen, entweder aufgrund anfechtbarer Entscheidungen in Bezug auf die Umsetzung, die zuweilen bei der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der nationalen Gesetze zur Umsetzung bestätigt werden, oder aufgrund der praktischen Anwendung.

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten sowie ergänzender Informationen, die von den Mitgliedstaaten, Berufsorganisationen und ONG zur Verfügung gestellt wurden, und unter Berücksichtigung der Aussprache bei dem Parlamentarischen Treffen legt Ihre Berichterstatterin dem LIBE-Ausschuss und dem Parlament diese Empfehlungen vor.

Ihre Berichterstatterin erwartet mit Interesse die aktualisierten Bewertungen, die die Kommission noch in Bezug auf Italien und schließlich für alle Mitgliedstaaten im Jahre 2006 vorlegen muss, und hofft, dass diese ausführlichere qualitative Daten als die bislang vorliegenden enthalten.

[1] PE 362.745 und PE 362.744.

[2] http://www.europarl.eu.int/comparl/libe/elsj/events/hearings/20051017/default_en.htm

1.9.2005

# ENTWURF EINER EMPFEHLUNG AN DEN RAT (B6-0455/2005)

eingereicht gemäß Artikel 114 Absatz 1 der Geschäftsordnung

von Adeline Hazan

im Namen der PSE-Fraktion

zur Bewertung des Europäischen Haftbefehls

*Das Europäische Parlament*,

– in Kenntnis des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten,

– in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(2005) 63) auf der Grundlage von Artikel 34 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten,

– unter Hinweis auf die jüngsten Urteile der Verfassungsgerichte Polens und Deutschlands,

– gestützt auf Artikel 114 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

1. richtet folgende Empfehlungen an den Rat:

   a) dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses keine systematische Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für ihre eigenen Staatsangehörigen wieder einführen, da dies der Wirksamkeit des Europäischen Haftbefehls schadet und den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten schwächt;

   b) die Tatsache zu bedenken, dass die Gefahr besteht, dass Diskriminierungen vorkommen, wenn der Europäische Haftbefehl nicht einheitlich vollstreckt wird (Nichtumsetzung der Erwägungen 12 und 13, die die Grundrechte betreffen, durch alle Staaten), und zwar je nachdem, ob das Gericht des Vollstreckungsstaates überprüfen muss, ob der Europäische Haftbefehl mit den Grundrechten im Einklang steht, wo doch dieser Text seinem Wesen nach auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht;

   c) sich mit der Tatsache zu befassen, dass weiterhin eine gewisse Einflussnahme durch politische Stellen auf das Verfahren des Europäischen Haftbefehls festzustellen ist, die Probleme beim Auslieferungsverfahren schafft, zumal im vorliegenden Fall die zentrale Behörde ihre unterstützende Rolle im Verfahren der Übergabe verdächtiger oder verurteilter Personen nicht überschreiten darf;

d) zu berücksichtigen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten aus zeitlichen Gründen weiterhin Schwierigkeiten bei der Anwendung des Rahmenbeschlusses bestehen und dass deshalb die Gefahr besteht, dass Probleme bei seiner Vollstreckung durch andere Staaten auftreten, die den Rahmenbeschluss ordnungsgemäß anwenden;

e) dafür zu sorgen, dass das Europäische Parlament regelmäßig über die bei der Durchführung des Europäischen Haftbefehls erzielten Fortschritte unterrichtet wird;

f) dafür zu sorgen, dass eine tiefer gehende, objektive und unparteiische Bewertung der Schwierigkeiten vorgenommen wird, die in der Praxis bei den Angehörigen der Rechtsberufe aufgetreten sind;

g) die Frage zu prüfen, ob der Rahmenbeschluss in Zukunft überarbeitet werden könnte, um die Liste der 32 Straftaten zu erweitern, bei denen die beiderseitige Strafbarkeit nicht geprüft wird;

h) sicherzustellen, dass der Frage der Achtung der Menschenrechte und der Freiheit des Einzelnen bei der Anwendung des Europäischen Haftbefehls besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und – zur Information – der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.